

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I . S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.04.2004 (GVBl. I . S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 05.10.2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

I.

§ 8 Gebührentarif – wird wie folgt neugefasst.

Objekt/Verwendung	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus Biegen Gebühr in Euro
eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	20,00	20,00
sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	30,00
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	60,00
Familienfeiern (Sonstige)	100,00	100,00
Jugendclub (Kinder- u. Jugendgeburtstag – unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes)	15,00	-
gewünschte Endreinigung	100,00	100,00
notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	50,00
Ausleihe pro Tag: Biertischgarnitur (1 Tisch + Bänke)	3,00	3,00
Stehtisch	2,50	-

II.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 05.10.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtdirektor